

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme besonderer schulischer Aufwendungen an der Gorch-Fock-Schule

Aufgrund des § 5 (6) Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 122) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 57) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandssitzung des Nahbereichsschulverband vom 02.04.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für Kopier- und Materialkosten, Klassenfahrten, Mittagessen, Ausflüge und Zusatzkosten an der Gorch-Fock-Schule werden zur Deckung der Kosten Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Elternbeitrag für Lehr- und Lernmittel

- (1) Der Elternbetrag für Lehr- und Lernmittel beträgt **75,00 €** für ein Schuljahr pro Kind.
- (2) Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus:

	Eingangsphase	Klasse 3 / 4
Kopier- und Materialgeld	30,00 €	25,00 €
Theaterfahrt	15,00 €	15,00 €
Sommerfest	2,00 €	2,00 €
Fasching	1,00 €	1,00 €
Gewaltprävention (keine Vollkostenabrechnung)	5,00 €	10,00 €
Sommerausflug	15,00 €	15,00 €
Kulturveranstaltungen (Lesungen, Konzerte, usw.)	7,00 €	7,00 €
Gesamt	75,00 €	75,00 €

- (3) Der Elternbeitrag für Lehr- und Lernmittel wird in drei Teilbeträgen am 15.02., 15.05. und 15.09. fällig.
- (4) Die Gebührenpflicht für den Elternbeitrag für Lehr- und Lernmittel entsteht mit Beginn des Schuljahres für das die Gebühr erhoben wird.

§ 3 Klassenfahrten und Ausflüge

- (1) Klassenfahrten sind in tatsächlicher Höhe vor Antritt der Klassenfahrt zu bezahlen.
- (2) Ausflüge die nicht im Elternbeitrag für Lehr- und Lernmittel enthalten sind, vor Antritt in tatsächlicher Höhe zu bezahlen.

§ 4 Mittagessen

- (1) Es besteht die Möglichkeit, am Mittagessen gegen Zahlung eines Kostenbeitrages teilzunehmen.
- (2) Der Beitrag für das Mittagessen richtet sich nach den erhobenen Preisen des Lieferanten und kann sich daher zwecks Kostendeckung nach vorheriger Ankündigung jederzeit erhöhen.

§ 5 Zusatzkosten

- (1) Bei besonders leistungsstarken oder – schwachen Kindern kann eine Gebühr in Höhe von **10,00 €** für Differenzierungsmaterial erhoben werden.
- (2) Für welche Schüler Differenzierungsmaterial benötigt wird, legt der jeweilige Klassenlehrer fest.

§ 6 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Beiträge werden schriftlich gegenüber den Erziehungsberechtigten angefordert.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Schuljahres für das die Gebühr erhoben wird.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Schuljahres in dem die Gebühr erhoben wird.

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) Zur Bearbeitung der Gebühren an der Gorch-Fock-Schule nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten der/des Sorgeberechtigten und des Kindes/der Kinder
 1. aus dem Datenbestand der Gorch-Fock-Schule, den diese bei Bedarf übermittelt und
 2. die aus unmittelbar allgemein zugänglichen Quellen entnehmbar sind zulässig.Es handelt sich dabei insbesondere um Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Anschrift. Näheres regelt § 30 Abs. 1 Satz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.
- (2) Zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben als Schulträger ist der Nahbereichsschulverband nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und §§ 6, 47, 48 Abs. 2 Nr. 8 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz berechtigt die personenbezogenen Daten unter Absatz 1 zu verarbeiten.
- (3) Die erhobenen Daten dienen der Veranlagung der Gebühren an der Gorch-Fock-Schule.
- (4) Der Zeitraum der Speicherung der personenbezogenen Daten unter Absatz 1 richtet sich nach § 5 Abs. 1 Satz 3 und § 6 dieser Satzung. Darüber hinaus wird der Vorgang mit den Daten spätestens 1 Jahr nach Ende der Schulzeit des Schülers gelöscht.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung für die Inanspruchnahme besonderer schulischer Aufwendungen an der Gorch-Fock-Schule tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.

Kappeln,

Marta Kraft
Schulverbandsvorsteherin